



Walinski - Reeck - Tomkowitz

PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Ihre Steuerberater in Gelsenkirchen-Buer

Beratung · Finanzbuchführung · Lohnbuchführung · Jahresabschluss · Existenzgründung



Nordring 6
45894 Gelsenkirchen-Buer

info@wrt-steuerberatung.de
www.wrt-steuerberatung.de

Tel. +49 209 930700
Fax +49 209 9307030

Der monatliche Informationsbrief für unsere Mandanten

Unternehmer und Geschäftsführer

Rücklage für Ersatzbeschaffung: Verlängerung der Reinvestitionsfristen

Scheidet ein Wirtschaftsgut infolge höherer Gewalt (z.B. Brand, Hochwasser, Sturm) oder aufgrund eines behördlichen Eingriffs gegen Entschädigung aus dem Betriebsvermögen aus, so sind die in dem Wirtschaftsgut vorhandenen stillen Reserven eigentlich aufzudecken. Die Einkommensteuer-Richtlinien erlauben allerdings in derartigen Fällen die Bildung einer so genannten Rücklage für Ersatzbeschaffung (R 6.6. EStR).

Das heißt, die stillen Reserven müssen dann nicht sofort aufgedeckt und versteuert werden, sondern dürfen im kommenden oder einem der nächsten Jahre auf ein Ersatzwirtschaftsgut übertragen werden. Entsprechendes gilt, wenn das Wirtschaftsgut nicht ersetzt, sondern in einem späteren Wirtschaftsjahr repariert wird. Dadurch mindert sich die AfA-Bemessungsgrundlage beim neuen Wirtschaftsgut.

Zur Bildung der Rücklage gibt es bestimmte Voraussetzungen. So muss das Ersatz-

wirtschaftsgut grundsätzlich funktionsgleich sein und es sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Gebäuden, die zerstört und später neu errichtet werden, beträgt die Frist für die Übertragung der Rücklage beispielsweise bis zu sechs Jahre. Aufgrund der Corona-Pandemie war es vielen Betroffenen allerdings nicht möglich, die in R 6.6 EStR genannten Fristen einzuhalten. Daher hat das Bundesfinanzministerium beschlossen, die Fristen um ein Jahr zu verlängern, wenn diese ansonsten jetzt ausgelaufen wären (BMF-Schreiben vom 13.1.2021, IV C 6 - S 2138/19/10002 :003).

Konkret: Die in R 6.6 EStR geregelten Fristen für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur bei Beschädigung verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die genannten Fristen ansonsten in einem nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wirtschaftsjahr ablaufen würden.

Existenzgründer: Monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht verpflichtend

Nach bisherigem Recht mussten Existenzgründer ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abgeben, und zwar unabhängig von der Höhe ihrer Um-

sätze und vom Umsatzsteuerbetrag im Jahr der Unternehmensgründung und im Folgejahr. Die Verpflichtung der Neunternehmer zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung wird für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2026 ausgesetzt (§ 18 Abs. 2 Satz 6 UStG). Es gelten also die üblichen Werte hinsichtlich der Frage, ob Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abzugeben sind.

Das heißt im Grundsatz:

- Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat, wenn die Umsatzsteuer im vergangenen Jahr mehr als 7.500 Euro betragen hat. Lag die Steuerschuld bei 7.500 Euro oder darunter, muss die Voranmeldung nur vierteljährlich abgegeben werden.

- Da es bei der Neugründung naturgemäß aber keinen Vorjahresumsatz gibt, ist die voraussichtliche Steuer in dem Kalenderjahr der Aufnahme der Tätigkeit maßgebend. Die voraussichtliche Steuer ist zu Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit vom Unternehmer zu schätzen und dem Finanzamt mitzuteilen.

- Im folgenden Kalenderjahr ist die tatsächliche Steuer des Vorjahres in eine Jah-

ressteuer umzurechnen, um zu prüfen, ob die 7.500-Euro-Grenze überschritten worden ist oder nicht.

Auch für Neugründungsfälle im Jahr 2020 gelten im Besteuerungszeitraum 2021 die vorgenannten Grundsätze, das heißt, für die Bestimmung des Voranmeldungszeitraums in 2021 ist die tatsächliche Steuer des Jahres 2020 in eine Jahressteuer umzurechnen (BMF-Schreiben vom 16.12.2020, BStBl 2020 I S. 1379).

Praxistipp:

Falls Sie bei der Neugründung hohe Eingangrechnungen erhalten haben und dementsprechend einen Überhang der Vorsteuern gegenüber der Umsatzsteuer erwarten, kann die Voranmeldung aber dennoch monatlich abgegeben werden. Voraussetzung ist auch hier, dass eine bestimmte Wertgrenze überschritten wird.

Fitnessstudios: Umsatzsteuer auf Beitragsfortzahlungen in der Coronakrise

Fitnessstudios sind in Zeiten der Corona-Pandemie aufgrund behördlicher Anordnung über Monate geschlossen gewesen bzw. sind es auch noch heute. Es gibt aber viele treue Kunden, die ihre Beiträge trotz der Krise weiterzahlen, um den Betreiber des Fitnessstudios zu unterstützen. Die Finanzverwaltung hat sich nun zu der Frage geäußert, wie mit Beitragsfortzahlungen während der coronabedingten Schließung umsatzsteuerlich umzugehen ist. Es gilt nach einer Abstimmung auf Bund-Länder-Ebene (Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 3.12.2020, VI 3510-S 7100-75):

- Sagt ein Fitnessstudiobetreiber seinen Kunden zu Beginn der coronabedingten Schließzeiten zu, dass eine Beitragsfortzahlung zu einer taggenauen Zeitgutschrift führt, die eine Verlängerung des abgeschlossenen Dauervertrages zur Folge hat, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Anzahlung. Eine Änderung der Bemessungsgrundlage ist nur bei einer Beitragsrückzahlung möglich. Das heißt also, dass der Beitrag - weiterhin - der Umsatzsteuer unterliegt.

- Sagt ein Fitnessstudiobetreiber seinen Kunden zu Beginn der coronabedingten Schließzeiten zu, dass bei Beitragsfortzahlung ein Gutschein entsprechend dem ursprünglich gebuchten Leistungsumfang für eine beitragsfreie Zeit, die der Dauer der Schließzeit entspricht, ausgestellt wird, handelt es sich um Anzahlungen auf einen Einzweck-Gutschein. Eine Änderung

der Bemessungsgrundlage ist nur bei einer Beitragsrückzahlung möglich. Das heißt also auch hier, dass der Beitrag weiterhin der Umsatzsteuer unterliegt.

Insolvenzanträge: Aussetzung der Antragspflicht bis 30. April 2021

Bundestag und Bundesrat haben sich auf eine weitere Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 verständigt. Sie gilt für solche Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt sind.

Soweit von November bis Ende Februar aus rechtlichen, vor allem beihilferechtlichen oder tatsächlichen Gründen, besonders IT-technischen Gründen, noch keine Anträge gestellt werden konnten bzw. können, wird die Insolvenzantragspflicht auch für solche Unternehmen ausgesetzt, die nach den Bedingungen des Programms in den Kreis der Antragsberechtigten fallen. Ausgenommen bleiben solche Fälle, in denen offensichtlich keine Aussicht auf die Gewährung der Hilfe besteht oder in denen die Auszahlung nichts an der Insolvenzreife ändern könnte.

Ebenfalls verlängert wurde der Anfechtungsschutz für pandemiebedingte Stundungen: Die bis Ende März 2022 geleisteten Zahlungen auf Forderungen aufgrund von Stundungen, die bis zum 28. Februar 2021 gewährt worden sind, gelten damit als nicht gläubigerbenachteiligend. Voraussetzung ist, dass gegenüber dem Schuldner ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch nicht eröffnet worden ist.

Erweiterung der Überbrückungshilfe III: Antragsportal ist endlich freigeschaltet

Mit der Überbrückungshilfe III werden Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Mio. Euro unterstützt, die im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 verzeichnen. Das Antragsportal ist nun endlich freigeschaltet. Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst. Der maximale Förderbetrag wurde auf 1,5 Mio. Euro pro Fördermonat angehoben; für Verbundunternehmen soll die Förderung auf bis zu 3 Mio. Euro angehoben werden.

Für alle antragsberechtigten Unternehmen soll es Abschlagszahlungen geben.

Diese können bis zu 50 Prozent der beantragten Förderhöhe betragen, maximal 100.000 Euro pro Fördermonat (statt der bislang vorgesehenen 50.000 Euro). Für den gesamten Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III (November 2020 bis Juni 2021) können Unternehmen damit maximal 800.000 Euro Abschlagszahlungen erhalten. Das Bundeswirtschafts- und das Bundesfinanzministerium haben zudem verkündet, dass weitere Kostenpositionen anerkannt werden:

- Es können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten und vor allem auch Investitionen in Digitalisierung gefördert werden. Das bedeutet: Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

- Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter werden bis zu einer Höhe von 50 Prozent als erstattungsfähige Kosten anerkannt.

- Neuerungen bei den erstattungsfähigen Kosten gibt es auch für diejenigen Branchen, die besonders von der Krise betroffen sind, wie die Reisebüros und Reiseveranstalter, die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft, den Einzelhandel, die Pyrotechnikbranche. So werden für Einzelhändler Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt.

Soloselbständige, die nur geringe Betriebskosten haben, können im Rahmen der Überbrückungshilfe III die „Neustarthilfe“ beantragen. Dies ist ein einmaliger Zuschuss von maximal 7.500 Euro für Betroffene, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 coronabedingt eingeschränkt ist. Die Neustarthilfe beträgt in der Regel 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln.

Der Zuschuss wird als Vorschuss ausbezahlt, bevor die tatsächlichen Umsätze im Förderzeitraum feststehen. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums, also ab Juli 2021, wird auf Basis des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 die Höhe des Zuschusses berechnet,

auf den die Soloselbständigen Anspruch haben. Soloselbständige dürfen den Zuschuss in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen haben. Fallen die Umsatzeinbußen geringer aus, ist der Zuschuss (anteilig) zurückzuzahlen.

Im Rahmen der Neustarthilfe können auch Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, die kurz befristete Beschäftigungsverhältnisse von bis zu 14 zusammenhängenden Wochen ausüben, sowie unständig Beschäftigte mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen von unter einer Woche berücksichtigt werden.

Die umfassenden Ausführungsbestimmungen, die sich oft kurzfristig ändern, machen es leider schwierig, auf die Corona-Hilfen im Rahmen dieser Mandanteninformation konkret einzugehen. Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de, die das Bundeswirtschafts- und das Bundesfinanzministerium laufend aktualisieren.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitsmittel: Sofortabschreibung für PCs, Notebooks und Software geplant

Am 19.1.2021 hat die Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs und -chefinnen der Länder zahlreiche neue und zum Teil verschärfte Corona-Maßnahmen beschlossen. Auch eine weitreichende steuerliche Änderung wurde angestoßen: Betrieblich und beruflich genutzte PCs und Notebooks sowie die erforderliche Software, die seit Beginn des Jahres angeschafft wurden oder noch werden, sollen statt über einen Zeitraum von drei Jahren sofort in einer Summe abgeschrieben werden. Bundesfinanzminister Olaf Scholz will dies im Rahmen einer Verwaltungsanweisung und nicht per Gesetz regeln. Die Sofortabschreibung soll rückwirkend ab Beginn des Jahres 2021 gelten. Die Sofortabschreibung würde sowohl Selbstständigen als auch Arbeitnehmer zugutekommen, wobei die betriebliche oder berufliche Veranlassung natürlich gegeben und insbesondere bei Arbeitnehmern glaubhaft gemacht werden müssen. Ein erster Entwurf des Bundesfinanzministeriums (BMF) zu der neuen Sofortabschreibung sieht vor, dass auch die Restbuchwerte der in 2019 oder 2020 angeschafften PCs in 2021 komplett abzuschreiben sind. Es bleibt aber abzuwarten, bis das endgültige Schreiben des BMF vorliegt. Über Einzelheiten werden wir Sie informieren, sobald Näheres bekannt wird.

Covid-19-Tests: Kostenübernahme durch Arbeitgeber ist kein Arbeitslohn

Zahlreiche Arbeitgeber übernehmen die Kosten von Covid-19-Tests (PCR- und Antikörper-Tests) für ihre Arbeitnehmer. Natürlich haben die Arbeitgeber ein hohes Eigeninteresse an den Tests, andererseits haben die Testergebnisse - wenn man denn so will - auch einen privaten „Nutzen“ für die Mitarbeiter. Zumindest könnten Finanzbeamte auf diese Idee kommen. Offenbar kam daher mehrfach die Frage auf, wie die Kostenübernahme steuerlich zu behandeln ist. Dazu lässt das Bundesfinanzministerium in seinen FAQ „Corona“ verlauten: Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, von einem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen. Die Kostenübernahme ist kein Arbeitslohn.

Verpflegungskosten: Üblicherweise keine Pauschalen für Postzusteller

Verpflegungspauschalen können steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer länger als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Besonderheiten gelten aber zum Beispiel für den Fall, dass ein Arbeitnehmer in einem „weiträumigen Tätigkeitsgebiet“ arbeitet. Dann dürfen Verpflegungspauschalen geltend gemacht werden, wenn der Arbeitnehmer lediglich länger als acht Stunden von der Wohnung abwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat. Anders ausgedrückt: Wenn es gar keine Einrichtung des Arbeitgebers gibt, die der Mitarbeiter regelmäßig aufsucht, kommt es für die Prüfung der Mindestabwesenheit von acht Stunden nur auf die Abwesenheit von der Wohnung an. Liegt hingegen eine feste Einrichtung (Betrieb, Werkstatt, Büro usw.) vor, muss der Arbeitnehmer bei einer auswärtigen Tätigkeit auch von dieser länger als acht Stunden abwesend sein, um Verpflegungskosten abziehen zu dürfen.

Soeben hat der Bundesfinanzhof aber zuungunsten eines Postzustellers entschieden, dass der Zustellpunkt bzw. das Zustellzentrum, dem dieser zugeordnet ist und an dem er arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten ausübt, dessen erste Tätigkeitsstätte ist. Ein Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen scheidet bei ihm daher aus, wenn er nicht mehr als acht Stunden außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte arbeitet (BFH-Urteile vom 30.9.2020, VI R 10/19 und VI R 12/19). Eine Abwesenheit von mehr als acht Stunden nur von der Wohnung reiche nach dem Gesetzeswortlaut nicht aus. Die Frage, ob ein Zustellbezirk ein weiträumiges Tätig-

keitsgebiet ist, stelle sich im Streitfall nicht. Denn einer Antwort auf diese Frage bedürfe es nur, wenn der Steuerpflichtige über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt.

Verpflegungskosten: Rettungsassistenten haben eine erste Tätigkeitsstätte

Verpflegungspauschalen dürfen steuerlich nur dann abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer länger als acht Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Jüngst hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Rettungswache, der ein Rettungsassistent zugeordnet ist, dessen erste Tätigkeitsstätte ist, wenn er dort arbeitstäglich vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug vorbereitende Tätigkeiten vornimmt. Dazu gehören zum Beispiel die Überprüfung des Rettungsfahrzeugs in Bezug auf Sauberkeit und die ordnungsgemäße Bestückung mit Medikamenten und sonstigem (Verbrauchs-)Material, im Bedarfsfall die Reinigung sowie die Bestückung des Fahrzeugs mit fehlenden Medikamenten und fehlendem (Verbrauchs-)Material. Ein Abzug von Verpflegungsaufwand kommt daher nur in Betracht, wenn der Rettungsassistent sowohl von seiner Wohnung als auch von der Rettungswache länger als acht Stunden abwesend ist. Bei der Ermittlung der Abwesenheitszeiten dürfen die Fahrzeiten zwischen Wohnung und der Hauptwache nicht einbezogen werden (BFH-Urteil vom 30.9.2020, VI R 11/19). Die Frage, ob der Bezirk seiner Rettungswache ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet ist, stellte sich im Streitfall nicht. Denn einer Antwort auf diese Frage bedürfe es nur, wenn der Steuerpflichtige über keine erste Tätigkeitsstätte verfügt.

Immobilienbesitzer

Grunderwerbsteuer: Instandhaltungsrücklage ist zu versteuern

Beim Verkauf einer Eigentumswohnung erwirbt der Käufer das Guthaben, das in der Instandhaltungsrücklage der Eigentümergemeinschaft angesammelt worden ist, mit. Zugegebenermaßen ist dies nicht ganz korrekt ausgedrückt, denn rechtlich gehört die Instandhaltungsrücklage zum Vermögen der Wohnungseigentümergemeinschaft. Der Bundesfinanzhof musste nun jedenfalls die Frage beantworten, ob die „mitverkaufte“ Instandhaltungsrücklage der Grunderwerbsteuer unterliegt oder nicht.

Nach früherer Auffassung war das Guthaben aus einer Instandhaltungsrücklage nicht in die Grunderwerbsteuerliche Gegenleistung einbezogen worden.

Doch dies ist nicht mehr aktuell. Nun vertritt der BFH die Auffassung, dass die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrückstellung zu mindern ist - und zwar selbst dann nicht, wenn die Rücklage im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen wird (BFH-Urteil vom 16.9.2020, II R 49/17). Die Begründung findet sich in der Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes im Jahre 2007 und einer damit einhergehenden rechtlichen Stärkung der Eigentümergemeinschaften. Die Instandhaltungsrücklage ist die Ansammlung einer angemessenen Geldsumme, die der wirtschaftlichen Absicherung künftig notwendiger Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum dient. Sie bleibt bei einem Eigentümerwechsel Vermögen der Wohnungseigentümergemeinschaft. Anders als das Zubehör eines Grundstücks, das nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt, kann damit die (anteilige) Instandhaltungsrückstellung nicht auf den Erwerber einer Eigentumswohnung übergehen.

Auch wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, dass ein Teil des Kaufpreises „für die Übernahme des in der Instandhaltungsrückstellung angesammelten Guthabens“ geleistet wird, und der Instandhaltungsrücklage im Kaufvertrag folglich ein eigenständiger Wert zugemessen wurde, bleibt es dabei, dass der vereinbarte Kaufpreis der Grunderwerbsteuer unterliegt. Denn ein rechtsgeschäftlicher Erwerb der

Position „Instandhaltungsrücklage“ ist bereits zivilrechtlich nicht möglich.

Praxistipp:

Etwas anderes gilt aber für die mitverkaufte Einbauküche und Markisen. Hierfür wird keine Grunderwerbsteuer fällig. Dementsprechend sollte für diese Gegenstände im notariellen Kaufvertrag nach Möglichkeit ein gesonderter, aber angemessener Wert ausgewiesen werden.

Alle Steuerzahler

Solidaritätszuschlag: Wie hoch ist die entlastung im Jahre 2021?

Der Solidaritätszuschlag wurde im Jahre 1991 eingeführt und wird seitdem - mit Ausnahme vom 1.7.1992 bis 31.12.1994 - als Zuschlag zur Einkommen-, Körperschaft-, Lohn- und Kapitalertragsteuer erhoben, um gezielt den Aufbau Ost zu finanzieren. Ab dem 1.1.2021 fällt der Solidaritätszuschlag für rund 90 Prozent der Steuerzahler weg, weitere 6,5 Prozent werden teilweise entlastet, und 3,5 Prozent müssen ihn komplett weiterzahlen. Wer berechnen möchte, wie hoch seine Ersparnis im Jahre 2021 ist, findet unter folgendem Link ein Programm des Bundesfinanzministeriums: [taetszuschlag/Solidaritaetszuschlag.html . Geben Sie dort Ihr zu versteuerndes Jahreseinkommen \(nach Abzug von Kinderfreibeträgen\) und die Veranlagungsart ein und Ihnen wird angezeigt, wie hoch Ihre jährliche Einsparung ist.](https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Solidari-</p></div><div data-bbox=)

Gesetzgebung: 7 % MwSt für Gastronomie, Verlustrücktrag, Kinderbonus

Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat am 3.2.2021 beschlossen, den verringerten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent für die Abgabe von Speisen in Restaurants und Cafés bis Ende 2022 beizubehalten. Ursprünglich ist die Regelung bis Ende Juni 2021 befristet gewesen. Darüber hinaus hat sich der Ausschuss auf eine Verdopplung des Verlustrücktrages auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. bei Zusammenveranlagung von Ehegatten verständigt. Und auch weitere Corona-Hilfen wurden beschlossen, so ein Kinderbonus von 150 Euro und ein erleichterter Zugang zur Grundsicherung für Geringverdiener. Das konkrete Gesetzgebungsverfahren bleibt natürlich noch abzuwarten. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Die Ehrenamtszuschläge sind Jahresbeträge, die einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei verschiedenen begünstigten Tätigkeiten werden die Einnahmen zusammengerechnet.

Walinski – Reeck – Tomkowitz

WRT PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft

Nordring 6 · 45894 Gelsenkirchen-Buer · Tel. +49 209 930700 · Fax +49 209 9307030
info@wrt-steuerberatung.de · www.wrt-steuerberatung.de